

Aktuelles zur Rentenversicherung

Ausgabe September 2018

1. Neue Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben

1.1 Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Rentenniveau sichern, Mütterrente ausweiten und Geringverdiener entlasten, so lesen sich die Kernpunkte des im Juli vorgelegten Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Mit dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) geht Bundesarbeitsminister Hubertus Heil erste Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag an.

1.1.1 Rentenniveau sichern

In der gesetzlichen Rentenversicherung soll für den Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau bei 48 Prozent und für den Beitragssatz bei 20 Prozent eingeführt werden. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 sieht der Entwurf derweil keine Festlegung vor. Ein Konzept für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu entwickeln, sei Aufgabe der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen soll, heißt es in dem Entwurf. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung soll das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent betragen. Hierfür soll die Rentenanpassungsformel um eine **Niveausicherungsklausel** ergänzt werden, welche dafür sorgt, dass

die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität soll der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze soll durch eine neu eingeführte **Beitragssatzgarantie** abgesichert werden, durch die bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Die Beitragssatzgarantie soll uneingeschränkt gelten, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird. Zusätzlich soll der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen € pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel überweisen. Diese zusätzlichen Bundesmittel würden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses soll auch die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben, gestützt werden.

1.1.2 Verlängerung der Zurechnungszeit

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen besser abgesichert werden, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend soll ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte würden damit ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – bis zum 67. Lebensjahr gearbeitet hätten. Entsprechendes soll für die Renten wegen Todes gelten.

Die häufig geforderte Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stößt im Referentenentwurf hingegen auf deutliche Ablehnung. Die Abschläge hätten sowohl bei den Erwerbsminderungsrenten als auch bei den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der Verlän-

gerung der Zurechnungszeit erfolge eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente erweist sich in Deutschland überproportional häufig als Risiko auch zum Grundsicherungsempfänger zu werden. Seit dieses Risiko ausgemacht, politisch diskutiert und in Wahlprogrammen thematisiert wird, soll nun schon zum dritten Mal innerhalb weniger Jahre an der Dauer der Zurechnungszeit geschraubt werden. Diese Verbesserung auf Raten ist der Scheu der Politik vor der Finanzierung des großen Wurfs geschuldet. Signifikante Auswirkungen auf die Mehrzahl der zukünftig auf Grundsicherung angewiesenen Erwerbsminderungsrentner sind dadurch kurzfristig nicht zu erwarten.

Die Gefahr sozialpolitisch ungewollter Ausweichreaktionen sehen hingegen Arbeitgeber, Rentenexperten und die Deutsche Rentenversicherung: Wegen der Verlängerung der Zurechnungszeit würden Erwerbsminderungsrentner besser dastehen, als Altersrentner desselben Alters. Wenn jeder zukünftige Altersrentner zunächst sein Glück auf eine höhere Erwerbsminderungsrente versucht, stehen die Rentenversicherungsträger vor einer Antragsflut, die sie nicht zuletzt aufgrund begrenzter Gutachterkapazitäten vor große Probleme stellen dürfte.

1.1.3 Mütterrente II

In Zukunft soll die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, **die mehr als zwei Kinder** erzogen haben, in der Rente umfassender als bisher anerkannt werden. Mütter und Väter, die ab 2019 in Rente gehen, sollen künftig auch für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern das **dritte Kindererziehungsjahr** in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen. Die vorgesehene Maßnahme würde zu Mehrkosten in Höhe von rund 3,7 Milliarden € führen.

Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, sollen ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag, der dem Rentenbeitrag eines Kindererziehungsjahres entspricht erhalten. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 enthalten ist, sollen zukünftig einen um einen persönlichen Entgelt-

punkt erhöhten Zuschlag erhalten, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Die Regelung entspricht strukturell der Regelung, die 2014 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf zwei Jahre erfolgte (Mütterrente I).

Abweichend von den seinerzeit bei der Verlängerung der Kindererziehungszeiten im Jahre 2014 getroffenen Regelungen soll unter bestimmten Voraussetzungen ein **besonderes Antragsrecht** für die Fälle Abhilfe schaffen, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird. Vom neuen Antragsrecht würden zum Beispiel **Adoptiveltern** profitieren, bei denen die Adoption erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach der Geburt erfolgte.

Durch die geplante Neuregelung zur Mütterrente II sollen Elternteile begünstigt werden, die „durch die Erziehung von mehr als zwei Kindern besonders an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert waren und daher in der Regel größere Einbußen in der Alterssicherung hinnehmen mussten.“ Ob eine Begrenzung der Mütterrente II auf kinderreiche Elternteile unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten haltbar ist, wird derzeit vielfach bezweifelt. Bundesarbeitsminister Heil hat hier für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorgesorgt und gleich zwei Alternativen skizziert: Die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle Kinder. Hiermit würde die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes vollständig vereinheitlicht. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten würden sich die Kosten hierfür mit 7,7 Mrd. € allerdings mehr als verdoppeln. Eine zweite Alternative wäre die Anerkennung eines weiteren halben Jahres Kindererziehungszeit für alle Erziehenden, unabhängig von der Anzahl der erzogenen Kinder. Die Kosten wären in etwa ebenso hoch wie die Kosten für die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben. Bundesarbeitsminister Heil

macht aus seiner Sympathie für diese Variante keinen Hehl. Der Koalitionsvertrag sieht indes die Bevorzugung der Kinderreichen vor. Im Gesetzgebungsverfahren wird sich zeigen, wie flexibel die große Koalition in dieser Frage agieren kann.

Die Kritik an der geplanten Finanzierung aus Beitragsmitteln reißt derweil nicht ab. Sozialpartner und Deutsche Rentenversicherung bekräftigten Ihre bereits zur Mütterrente I scharf geäußerte Kritik und fordern eine Finanzierung aus Steuern statt aus Beiträgen.

1.1.4 Einstiegszone soll Geringverdiener entlasten

Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, soll die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 € verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt werden: Die **Obergrenze** der Beitragsentlastung **soll auf 1 300 € angehoben** und es soll sichergestellt werden, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge **nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen**. Davon würden ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 € beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Einstiegsbereich bis 1 300 € profitieren.

Personen, die in der Gleitzone ein monatliches Entgelt zwischen 450,01 € und 850 € erzielen, werden schon nach geltendem Recht bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Dieser Korridor soll nun unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus ausgeweitet werden.

Mit Blick auf die nicht aus Beitragsmitteln gedeckten Ausgaben mahnt die Deutsche Rentenversicherung auch hier eine sach- und systemgerechte Finanzierung an. Nur so könne man Leistungen der Rentenversicherung zukunftsfest gestalten.

Arbeitgeber und Gewerkschaften beurteilen den Entwurf naturgemäß unterschiedlich. Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer bezeichnete die vorgelegten Rentenpläne als teuer und kurzsichtig. Sie bedeuteten nicht nur milliardenschwere Zusatzbelastungen für die gesetzliche Rentenversicherung, sondern erschwerten zudem noch ihre

langfristige Finanzierbarkeit. Er forderte die Regierung auf, zunächst die Ergebnisse der Rentenkommission abzuwarten.

Die Gewerkschaften bewerten das Paket „in seinen Grundzügen und in wesentlichen Teilen positiv“. Kritikpunkt ist auch hier die Finanzierung aus Beitragsmitteln. Außerdem sehen Sie in der Förderung des Einstiegsbereichs die Gefahr einer Ausweitung des Niedriglohnssektors.

Gut gefüllte Kassen wirken stets verlockend auf politische Entscheider. Die hier geplanten Maßnahmen zur Honorierung der Erziehungsleistung, Bekämpfung von Altersarmut und Förderung von geringverdienern sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die aus Steuermitteln zu bestreiten sind. Eine Finanzierung aus Beitragsmitteln, wie die große Koalition es derzeit vorsieht, wiederholt Fehler der Vergangenheit und führt dazu, dass Beitragssatzerhöhungen früher notwendig werden. Der langfristigen Akzeptanz des Rentensystems und den Reformbemühungen für einen verlässlichen Generationenvertrag erweist sie damit einen Bärendienst.

1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz)

(s. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BRDrucks. 375/18)

Mit dem Entwurf des **GKV-Versichertenentlastungsgesetz** sollen drei Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden: Die Krankenkassenbeiträge sollen wieder paritätisch finanziert, die Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag der Selbständigen halbiert und ehemalige Bundeswehrangehörige sozial besser abgesichert werden.

1.2.1 Paritätische Beitragszahlung

Arbeitgeber und Beschäftigte sowie Rentner und Rentenversicherung sollen ab 1. Januar 2019 zu gleichen Teilen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Was bisher für den allgemeinen Beitragssatz gilt, soll dann auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag gelten. Die Regelungen zur Höhe des Beitragszuschusses

für freiwillig oder privat krankenversicherte Rentner sollen wirkungsgleich ausgestaltet werden.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben über ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner durch die paritätische Finanzierung Mehrbelastungen von rund 1,5 Mrd. € zu tragen.

1.2.2 Mindestbeitrag für Selbständige sinkt

Selbständige mit geringem Einkommen sollen künftig mit niedrigeren Beiträgen rechnen können, wenn sie freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Wer bis zu 1 142 € pro Monat verdient, soll ab 2019 in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 € pro Monat zahlen. Derzeit beträgt der Mindestbeitrag etwa doppelt so viel.

1.2.3 Finanzreserven abbauen, Versicherte entlasten

Angesichts der Entwicklung der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen und der mangelnden Bereitschaft zahlreicher Krankenkassen, vorhandene Spielräume für Beitragssatzsenkungen zu nutzen, plant die Bundesregierung die Krankenkassen stärker als bisher zu zwingen, ihre Finanzreserven abzubauen. Die Mitglieder sollen über die Absenkung der Zusatzbeiträge entlastet werden. Dazu sollen für die Finanzreserven der Krankenkassen und die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gesetzlich definierten Höchstgrenzen vorgesehen und automatische Abbaumechanismen geschaffen werden. Was in der gesetzlichen Rentenversicherung seit langem erfolgreich funktioniert, soll nun auch auf die gesetzlichen Krankenkassen übertragen werden.

1.2.4 Bessere soziale Absicherung von Zeitsoldaten in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2019 soll für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung eingeführt werden. Zudem erhalten ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebühren nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

tragen, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird. Auch das soll den Übergang in das Zivilleben erleichtern.